

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. April 1952

Die soziale Sicherung von Jugendlichen415/A.B.

zu 389/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer in der Sitzung des Nationalrates vom 31. Jänner 1952 gestellten Anfrage der Abg. E l s e r und Genossen, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

"Zur Anfrage, betreffend die soziale Sicherung von Jugendlichen, die durch Unfälle zu Schaden gekommen sind, nehme ich wie folgt Stellung:

Der am 24. Dezember 1933 geborene Schüler Richard Fortmüller hatte am 9. Juni 1945 einen Unfall erlitten, der sich nach den vorhandenen Aktenunterlagen folgendermassen zugetragen hat: Durch die Kriegsereignisse im Frühjahr 1945 waren in der Gegend von Merkendorf die Hochspannungsleitungen stark beschädigt, sodass das Gebiet chne elektrische Stromversorgung war. Die Wiederinstandsetzungsarbeiten sind von einem Monteur der Oststeirischen Elektrizitäts-Ges. m. b. H. in Feldbach in Angriff genommen worden. Über sein Ersuchen um Beistellung von Hilfskräften hat der Bürgermeister von Merkendorf, da erwachsene Personen nicht zur Verfügung standen, mehrere Knaben im schulpflichtigen Alter, darunter auch den 11 1/2 Jahre alten Richard Fortmüller, zur Unterstützung bei den Arbeiten zugewiesen. Der Genannte soll zusammen mit anderen Kindern zum Reinigen der Isolatoren im Transformatorenhaus verwendet worden sein. Er ist während des Aufenthaltes in diesem Raum in die nicht abgeschaltete Starkstromleitung geraten und hat dadurch an beiden Händen, insbesondere am rechten Arm, so schwere Verletzungen erlitten, dass der Arm unterhalb des Ellbogengelenkes amputiert werden musste.

Im Jänner 1947 hat Richard Fortmüller gegen die Oststeirische Elektrizitäts-Ges. m. b. H. eine Schadenersatzklage eingebracht. Im Zuge dieses Verfahrens hat das Landesgericht für ZRS. in Graz mit Zwischenurteil vom 12. Feber 1949, G. Z. 6 Cg 39/47-25, die Elektrizitätsgesellschaft zur Bezahlung von 3.375 S s. A. verpflichtet. Dieses Urteil ist wegen Berufung nicht in Rechtskraft erwachsen; das Berufungsverfahren wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes in Graz vom 31. Mai 1949 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Trägers der Unfallversicherung, ob ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vorliege, unterbrochen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. April 1952

In der Zwischenzeit, und zwar am 17. Feber 1949, hat die Oststeirische Elektrizitäts-Ges.m.b.H. an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, eine Unfallanzeige erstattet. Diese Anstalt hat zuerst den Standpunkt vertreten, dass zur Behandlung der Unfallangelegenheit die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, zuständig sei. Als aber der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung seine Zuständigkeit mit Schreiben vom 15. Juni 1949 ablehnte, ist die Landesstelle Graz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in die sachliche Behandlung des Unfalles eingetreten. Sie hat zunächst unter Bedachtnahme auf das vorhandene Beweismaterial mit Bescheid vom 30. September 1949 den Entschädigungsanspruch des Richard Fortmüller mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um keine nach den unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften zu entschädigende Körperverletzung gehandelt habe, dass diese vielmehr im unmittelbaren Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnisse eingetreten und daher nach der Personenschädenverordnung (Deutsches RGBl. I S.1482/1940) bzw. nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (BGBl. Er. 197/1949) zu entschädigen sei. Gegen den ablehnenden Bescheid hat Richard Fortmüller die Berufung an das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Steiermark in Graz erhoben. Ausserdem hat er am 18. November 1949 beim Landesinvalidenamt für Steiermark einen Antrag auf Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung gestellt, der mit Bescheid vom 3. Dezember 1949 abgewiesen worden ist. Die dagegen eingebauchte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 1. März 1951, Zl. 205/50, als unbegründet abgewiesen. Noch vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich mit Erkenntnis vom 15. Feber 1951, GZl. 7 Csv 946/49, hat das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Steiermark der Berufung des Richard Fortmüller Folge gegeben und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, verhalten, den in Rede stehenden Unfall zu entschädigen.

Daraufhin wurden die Entschädigungsansprüche festgestellt, d.s. Taggeld für die Dauer der Spitalsbehandlung bis 22. Juli 1945, anschliessend bis 8. September 1945 die Vollrente und ab 9. September 1945 eine der unfallbedingten Erwerbsminderung entsprechende Rente von 70 % der Vollrente. Am 18. Juli 1951 wurde für den Verletzten z.H. seines Vaters vorläufig eine Vorschusszahlung im Betrage von 4.000 S geleistet. Die Überweisung des Restes der Rentennachzahlung erfolgte am 4. Oktober 1951. Ab 1. November 1951 wird die Verletztenrente im Dauerscheckverkehr angewiesen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. April 1952

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, hat sich im Falle des Richard Fortmüller die Durchführung des Feststellungsverfahrens vor allem aus dem Grunde so lange verzögert, weil die Unfallanzeige an den Träger der Unfallversicherung nicht rechtzeitig erstattet worden ist - diese wurde erst am 17. Feber 1949, also 3 3/4 Jahre nach dem Unfall nachgeholt - und es nach der Sach- und Rechtslage nicht nur zweifelhaft war, ob der Träger der allgemeinen oder der landwirtschaftlichen Unfallversicherung über den Leistungsanspruch zu entscheiden hat, sondern insbesondere auch, ob überhaupt der Unfall aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen ist. Die Klärung dieser Fragen haben erst die beim Landesinvalidenamt für Steiermark bzw. beim Verwaltungsgerichtshof und vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung für Steiermark durchgeführten Verfahren gebracht. Im übrigen ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Rentenfeststellung bereits mehrere Monate vor der Überreichung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage abgeschlossen war. In diesem Zusammenhang darf auch der Umstand erwähnt werden, dass die zuständige Abteilung meines Ministeriums den gegenständlichen Fall auf Grund der in der Tageszeitung "Österreichische Volksstimme" Nr. 15 vom 18. Jänner 1952 auf Seite 5 erschienenen Notiz mit der Überschrift "Der Arbeitsunfall des Schülers Richard F. und seine Folgen" von Amtswegen aufgegriffen und die Redaktion am 23. Jänner 1952 fernmündlich von der positiven Erledigung desselben durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in Kenntnis gesetzt hat.

Abschliessend kann ich feststellen, dass die Träger der Unfallversicherung im allgemeinen bestrebt sind, anhängige Verfahren zur Feststellung der Leistungen mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Um den Unfallverletzten rasch Hilfe angedeihen zu lassen, gewähren sie, soferne die Leistungspflicht grundsätzlich feststeht, in der Regel auch Vorschüsse auf die zu zahlende Rente. Es besteht daher keine Notwendigkeit, Verfügungen allgemeiner Natur zur Sicherung der sozialen Betreuung von bei Arbeitsunfällen Verletzten zu treffen."

-.-.-.-